



Bericht des Bezirksgerichts Rheinland zum Verbandstag 2009

Im Berichtszeitraum waren insgesamt 4 Einsprüche zu entscheiden.

In 3 Fällen war der Sachverhalt relativ einfach zu klären; die jeweilige Entscheidungsfindung konnte in relativ kurzer Zeit getroffen werden.

Der erste zu bearbeitende Einspruch ist m.E. erwähnenswerter; er führte im Laufe des Verfahrens zu heftigen Diskussionen, die auch heute noch längst nach Abschluß des Verfahrens fortgesetzt werden:

„In einem Verbandsligaspiel wurde der 1. Schiedsrichter im ersten Satz (Spielstand 15:11) vom Anschreiber informiert, dass eine Spielerin nicht im Spielberichtsbogen eingetragen war. Diese Spielerin musste das Spielfeld verlassen und durfte für den Rest des Spiels nicht mehr eingesetzt werden. Die bis dahin erzielten 15 Punkte wurden aberkannt und das Spiel fortgesetzt. Der zuständige Staffelleiter hat das Spiel 0:3 (0:75) gewertet. Dagegen hat der betroffene Verein Einspruch eingelegt.

Ich habe diesem Einspruch stattgegeben, weil

- der Abzug von 15 Punkten bereits eine Bestrafung war und wegen desselben Fehlers eine zweite Bestrafung nicht möglich ist und
- der in der VSPO (§ 8, 2, c) zitierte „Normalfall“ (als Basis für die Verlustwertung herangezogen) nicht näher erläutert ist.

Gegen meine Entscheidung hat der Bezirksspielwart Rheinland Einspruch eingelegt. Die Spruchkammer Süd hat diesem Einspruch stattgegeben, meine Entscheidung aufgehoben und die Entscheidung des Staffelleiters für richtig erklärt.“

Natürlich habe ich das Urteil der Spruchkammer zu akzeptieren. Dennoch bedaure ich dabei, dass hier eine Möglichkeit ungenutzt blieb, für menschliche Unzulänglichkeiten einer sportlichen Lösung vor einer rein juristischen den Vorrang zu geben.

Noch bedauerlicher ist, dass der Bezirksspielwart Rheinland seinen Einspruch in zum Teil bewusst beleidigender Diktion formuliert und mir letztlich auch noch „bedauerliche Rechtsunkenntnis“ attestiert hat. Auf dem Spielfeld gibt es in unserem Sport für Beleidigungen die rote Karte; wer schützt uns außerhalb des Spielfeldes vor solchen verbalen Entgleisungen.

Der WVV- Geschäftsführer, der an der Formulierung beteiligt war, hat sich übrigens in aller Form dafür entschuldigt.

Jürgen Karbach
Vorsitzender des BG Rheinland

Anmerkung zum Bericht des Bezirksgerichts Rheinland:

Bezirksrichter Jürgen Karbach trägt in seinem Bericht vor, dass der Bezirksspielwart Rheinland seinen Einspruch in zum Teil bewusst beleidigender Diktion formuliert hat.

Dies ist unzutreffend. Der Bezirksspielwart Rheinland, der von mir bei der Abfassung des Rechtsmittels gegen das Urteil des Bezirksgerichts unterstützt worden ist, formulierte in der Begründung des Rechtsmittels, dass das Urteil „rechtsfehlerhaft“ ist und die „Ausführungen in den Entscheidungsgründen von bedauerlicher Rechtsunkenntnis zeugen“. Ich habe mich in aller Form im Rahmen der Tagung der Verbandsgerichtsbarkeit am 22.02.2009 bei Bezirkseinzelrichter Jürgen Karbach entschuldigt, soweit er sich durch die Formulierungen beleidigt fühlt.

Das Urteil des Bezirksgerichts Rheinland ist durch die Spruchkammer Süd aufgehoben worden.

Golo Busch
Geschäftsführer